

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 3 Nummer 2 § 82a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen mit

 1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
 2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, oder
 3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist.“
2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 25d Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 0,65 Prozent des Bemessungsbetrags nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Satz 1 gilt entsprechend für Personen mit

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
 2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, oder
 3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist.“
3. Artikel 5 Nummer 3 § 17a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, mit

 1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
 2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, oder
 3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist.“

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Durch die Einführung von Freibeträgen im Wohngeld, in der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), in der „Hilfe zum Lebensunterhalt“, in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung soll sichergestellt werden, dass Leistungsverbesserungen durch den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nicht durch eine Anrechnung in den bedarfsorientierten Fürsorgesystemen beziehungsweise einkommensabhängigen Sozialleistungen aufgezehrt werden würden.

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken gestrichen. Grund dafür ist die Tatsache, dass den Fürsorgesystemen leistungsorientierte Voraussetzungen fremd sind und durch die prozentuale Ausgestaltung des Freibetrags Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit einer höheren Rente auch einen höheren Freibetrag erzielen könnten. Die langjährige Beitragszahlung führte über diesen Weg dann auch zu einer höheren Grundsicherung bzw. einem höheren Wohngeld aber ohne die harte Abbruchkante von 33 Jahren. Außerdem fände durch den Verzicht auf die Wartezeit eine Gleichbehandlung mit privaten oder betrieblichen Renten statt (§ 82 Absatz 4 SGB XII). Gerade vor dem Hintergrund, dass im Gesetzentwurf Zurechnungszeiten und Arbeitslosigkeit nicht zu den 33 Jahren zählen, wäre es ein gezielter Schritt zur Bekämpfung von Altersarmut, wenn diesem Personenkreis zumindest der Freibetrag zustünde, da diese Menschen oft die 33 Jahre nicht erreichen können.

Zu Nummer 1:

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken bei der Gewährung eines Einkommensfreibetrags in der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ gestrichen.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken bei der Gewährung eines Einkommensfreibetrags im Bundesversorgungsgesetz für den Bereich der Kriegsopferfürsorge gestrichen.

Zu Nummer 3:

Durch die Änderungen würde die Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder berufsständischen Versorgungswerken bei der Gewährung eines Einkommensfreibetrags im Wohngeldgesetz gestrichen.

